

Rahmenhygienekonzept
Zutritt zu kirchlichen Gebäuden und
Durchführung von Gruppen, Kreisen und Gremiensitzungen
in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stand: 9. Februar 2022

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten. Für kirchenmusikalische Veranstaltungen vgl. das Rahmenhygienekonzept Kirchenmusik.

Für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit informieren Sie sich bitte auf folgender Internetseite: <https://akd-ekbo.de/blog/arbeit-mit-kindern-und-jugendlichenkonfirmandenarbeit-und-jugendarbeitmit-steigenden-infektionszahlen-corona/>

1. Allgemeine Regeln/ Hygiene in den Gebäuden – 3G-Bedingungen

1.1. Zutritt haben nur vollständige geimpfte oder genesene Personen oder Personen, die ein negatives Testzeugnis vorlegen (vgl. jedoch Maßgabe unter 3. bei Unterhaltungs-/ Freizeit-Veranstaltungen: 2G-Bedingungen). Der Nachweis wird von der verantwortlichen Person (Sitzungsleitung oder beauftragte Person) bei Zutritt eingesehen und dies dokumentiert. Kinder unter 6 Jahren benötigen keinen Testnachweis, Schülerinnen und Schüler können den Nachweis durch Vorlage des Schülerscheines oder der BVG-Karte (im Land Berlin) erbringen.

1.2 Nicht vollständig geimpfte Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zutritt. Plakate (abrufbar über <https://www.ekbo.de/service/corona/infektionsschutz-in-kirche-und-gemeinde.html>) weisen auf die Hygiene- und Abstandsregeln und die Zutrittsregeln hin.

1.3 Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. Mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.

1.4 Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind über die Hygiene- und Abstandsregelungen informiert und zu deren Einhaltung verpflichtet.

1.5 In jedem kirchlichen Gebäude mit Publikumsverkehr sind Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) angebracht.

1.6 Bei Zutritt in das Gebäude sind die Besucherinnen und Besucher gebeten, sich die Hände zu desinfizieren (Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet) und einzeln mit Sicherheitsabstand oder nur in Hausgemeinschaften einzutreten. Beim Verlassen ist ebenfalls wieder auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.

1.7 Alle Räume, auch Nebenräume (sanitäre Anlagen), werden entsprechend dem Reinigungsplan regelmäßig gereinigt und ggf. desinfiziert sowie entsprechend dem Lüftungskonzept (vgl. unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Texte/2020-11-01_Handreichung_CoVid19_L%C3%BCftung-Heizung_Final.pdf) gelüftet.

1.8 In den Toilettenräumen stehen Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel bereit. Aushänge (abrufbar unter <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien>) informieren über das richtige Händewaschen.

1.9 Überall wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen Personen eine medizinische Maske. In Sachsen: in geschlossenen Räumen wird eine FFP2-Maske getragen.

1.10 Vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung werden die Räume gründlich gelüftet. Außerdem ist ein regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil nach spätestens 40 Minuten durchzuführen.

2. Durchführung von Gremiensitzungen –3 G-Bedingungen

2.1 Gremiensitzungen in geschlossenen Räumen und im Freien sind zulässig.

In Sachsen: sind nur Gremiensitzungen, die zwingend gesetzlich vorgeschrieben sind und die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online durchgeführt werden können, zulässig.

2.2 Für Räume, in denen Gremiensitzungen stattfinden, ist vorab berechnet, wie viele Personen bei Einhaltung des Mindestabstands gleichzeitig anwesend sein können.

2.3 Alle Anwesenden tragen durchgehend, also auch am Platz, eine medizinische Maske.

In Sachsen: wird durchgehend eine FFP2-Maske getragen, nur Personen die das Rederecht innehaben, dürfen die Maske zur Ausübung dieses Rechts ablegen.

2.3 Die oder der Verantwortliche oder die Sitzungsleitung achtet auf die Einhaltung der AHA + L Regelungen und die Einhaltung der maximalen Zahl der Teilnehmenden pro Raum.

2.4 Körperkontakte zwischen den Teilnehmenden sowie das Herumreichen oder die gemeinsame Benutzung von Gegenständen sind ausgeschlossen. Begrüßung und Verabschiedung erfolgen nicht per Handschlag.

2.5 Nur Berlin: Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert (vgl. https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html). Die Anwesenheitsliste wird für die Dauer von für zwei Wochen nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

2.6 Nur Berlin: Nicht vollständig geimpften oder genesenen Personen kann abweichend von 1.1 vor Beginn der Sitzung des Gremiums, das öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, ein Selbsttest ausgehändigt werden. In diesem Fall gibt diese Person gegenüber der verantwortlichen Person eine Erklärung über das Ergebnis des Selbsttests ab, die von der verantwortlichen Person dokumentiert wird.

3. Durchführung von Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter (z.B. Glaubenskurse, Informationsveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen, Elternabende) -3/2G/2G+

Es finden die unter 2.1 bis 2.4 genannten Maßnahmen Anwendung.

In Brandenburg: Es dürfen nicht mehr als 100 Personen teilnehmen.

Beschließen die Veranstalter die Durchführung unter 2G Bedingungen, so legen alle Anwesenden einen Impf- oder Genesungsnachweis vor, sofern sie nicht als Kinder oder Schülerinnen und Schüler von dieser Vorlagepflicht befreit sind.

In Berlin: Kommen in geschlossenen Räumen mehr als 10 Personen zusammen, legen alle Anwesenden einen Impf- oder Genesungsnachweis vor, sofern sie nicht als Kinder oder Schülerinnen und Schüler von dieser Vorlagepflicht befreit sind. Beschließen die Veranstalter die Durchführung unter 2G+ Bedingungen, so legen alle Anwesenden einen zusätzlichen Testnachweis vor, sofern sie nicht durch eine Auffrischimpfung, einen aktuellen Genesungsnachweis (nicht älter als 3 Monate) oder einen aktuellen Impfnachweis (älter als 14 Tage, nicht älter als 3 Monate) von dieser Vorlagepflicht befreit sind. Kinder und Schülerinnen und Schüler sind von der Pflicht zur Vorlage ebenfalls befreit.

In Sachsen: Bei außerschulischen Bildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche besteht die Pflicht zur Kontakterfassung.

4. Unterhaltungs-/ Freizeit-Veranstaltungen von Gruppen und Kreisen – 2/2G+-Bedingungen

Es finden die unter 2.1 bis 2.4 genannten Maßnahmen Anwendung.

In Brandenburg: Alle Teilnehmenden legen einen Impf- oder Genesungsnachweis vor oder sind als Kinder oder Schülerin oder Schüler von der Vorlagepflicht befreit.

Beschließen die Veranstalter die Durchführung unter 2G+ Bedingungen, so legen alle Anwesenden einen zusätzlichen Testnachweis vor, sofern sie nicht durch eine Auffrischimpfung, einen aktuellen Genesungsnachweis (nicht älter als 3 Monate) oder einen aktuellen Impfnachweis (älter als 14 Tage, nicht älter als 3 Monate) von dieser Vorlagepflicht befreit sind. Kinder und Schülerinnen und Schüler sind von der Pflicht zur Vorlage ebenfalls befreit.

In Berlin: Kommen in geschlossenen Räumen mehr als 10 Personen zusammen, legen alle Anwesenden einen Impf- oder Genesungsnachweis und zusätzlich einen Testnachweis vor, sofern sie nicht als Kinder oder Schülerinnen und Schüler oder durch eine Auffrischimpfung, einen aktuellen Genesungsnachweis (nicht älter als 3 Monate) oder einen aktuellen Impfnachweis (älter als 14 Tage, nicht älter als 3 Monate), von dieser Vorlagepflicht befreit sind.

In Sachsen: Alle Anwesenden legen einen Impf- oder Genesungsnachweis und zusätzlich einen Testnachweis vor, sofern sie nicht als Kinder oder Schülerinnen und Schüler oder durch eine Auffrischimpfung, einen aktuellen Genesungsnachweis (nicht älter als 3 Monate) oder einen aktuellen Impfnachweis (älter als 14 Tage, nicht älter als 3 Monate), von dieser Vorlagepflicht befreit sind. Dabei darf die zulässige Auslastung des Raums nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens jedoch bis zu 500 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig oder nicht mehr als 25 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens jedoch bis zu 1 000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig betragen.